

95. Ist die von dem jugendlichen Fabrikarbeiter außerhalb der Fabrik für die Zwecke derselben aufgewendete Arbeitszeit in die gesetzlich zulässige Arbeitszeit einzurechnen?

Gew. D. §§. 135. 136. 146 Nr. 2.

I. Straffenat. Ur. v. 10. November 1887 g. D. Rep. 2384:87.

I. Landgericht Düsseldorf.

Gründe:

Die thatsächliche Feststellung des Urtheiles ergibt, daß der noch nicht 14 Jahre alte Knabe B. in der Fabrik des Angeklagten zu Zeiten, wo er als Ausläufer nicht in Anspruch genommen war, hin und wieder

beschäftigt wurde, und diese Beschäftigung bestand in der Verrichtung von Arbeiten, welche zur Herstellung der Erzeugnisse der Fabrik erforderlich waren. Es gehört nicht zur Kennzeichnung eines Fabrikarbeiters, daß derselbe eine regelmäßige und in jedem Falle, in welchem sie stattfindet, längere Zeit andauernde Beschäftigung in der Fabrik habe. Vielmehr kann auch derjenige Arbeiter ein Fabrikarbeiter sein, welcher nur unregelmäßig und auf kürzere Zeiten in der Fabrik beschäftigt wird, und es ist darum dem Knaben B. die Eigenschaft eines Fabrikarbeiters mit Unrecht von dem Urteile abgesprochen worden. War aber derselbe Fabrikarbeiter, so erscheint die Unterscheidung des Urteiles zwischen seiner Arbeit in der Fabrik und der Arbeit, welche er als Ausläufer für das Interesse des Fabriketablissements und des Fabrikationsbetriebes verrichtete, nicht haltbar. Denn es fällt, wie das Reichsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 20. Juni 1884

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 433

ausgesprochen hat, unter den Begriff des Fabrikbetriebes nicht bloß die unmittelbar der Herstellung von Fabrikaten dienende Arbeit, sondern jede den Zwecken des Fabrikbetriebes dienende Thätigkeit, insbesondere auch die Herbeischaffung von Arbeitsmaterial, das Heranholen von Nahrungsmitteln, welche von den Arbeitern in der Fabrik verzehrt werden, und auch das in den merkantilen Betrieb der Fabrik fallende Austragen von Rechnungen, also gerade diejenige Arbeit, von welcher anzunehmen ist, daß sie der Knabe B. als Ausläufer der Fabrik verrichtet habe. Darum muß aber auch die von ihm als Ausläufer aufgewendete Arbeitszeit zu der Zeit, innerhalb welcher er in der Fabrik beschäftigt war, hinzugerechnet werden, und dann stellt sich nach der Annahme des Urteiles eine längere als eine sechsstündige tägliche Beschäftigung desselben in dem Fabrikbetriebe heraus. Der Sinn, in welchem die angeführte Entscheidung des Reichsgerichtes von dem Urteile aufgefaßt wird, ist nicht zutreffend. Denn es stand gerade die Frage zur Erörterung, ob die von dem jugendlichen Fabrikarbeiter zur Besorgung von Geschäftsgängen aufgewendete Arbeitszeit in die gesetzlich zulässige Arbeitszeit einzurechnen sei oder nicht. Allerdings war in dem damaligen Falle die Beschäftigung des jugendlichen Arbeiters in der Fabrik eine regelmäßige, und seine Arbeitsleistung vollzog sich auch zum größten Teile der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit in den Räumen der Fabrik. Aber diese Verschiedenheit von dem vorliegenden Falle

beseitigt nicht das Prinzip, daß die auch nur mittelbar von dem jugendlichen Arbeiter für die Zwecke der Fabrik aufgewendete Arbeitszeit in die gesetzlich zulässige Arbeitszeit desselben einzurechnen sei, wenn er nur überhaupt ein Fabrikarbeiter ist.